

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde erhebt für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde Gebühren nach den als Anlage beigefügten Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 19.10.2024 festgelegt.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Verbandsgemeinde Westliche Börde zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Verbandsgemeinde Westliche Börde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als in der Anlage dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge.

- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückordnung der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Nach der pflichtgemäßen Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort aller des jeweiligen Einsatzfahrzeuges. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

§ 3 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen, zum Beispiel:
 - Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht und
 - Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahr für Sachen und bei Unglücksfällen.
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen, etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherungen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist und die Leistung nicht vergleichbar durch einen privatwirtschaftlichen Dienstleister

erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.
6. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzende. Gebühren werden für jede angefangene Minute erhoben.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren berechnet werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.

(5) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung eine besondere Leistung Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnet.

(6) Kommen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen anderer Gebietskörperschaften auf dem Territorium der Verbandsgemeinde Westliche Börde zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend des jeweiligen Satzungsrechts als Auslagenersatz durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde geltend gemacht.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

§ 9 Haftung

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen und Gebührenfreiheit

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Anlage Gebührentarif für 2025 bis 2027 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände	Euro je Minute
1. Personaleinsatz	
1.1 Einsatzkraft der Feuerwehr, unabhängig vom Dienstgrad	0,13 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Einsatzleitwagen	0,63 €
2.2 Tanklöschfahrzeug	0,91 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	0,96 €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	0,66 €
2.5 Mannschaftstransportfahrzeug	0,60 €
2.6 Gerätewagen	0,72 €
Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.	
3. Kostenersatz für Einsatzverpflegung	
Nach pflichtgemäßer Entscheidung des Einsatzleiters werden in Abhängigkeit von der Einsatzdauer sowie der körperlichen Belastung für die Einsatzkräfte Verpflegung und Getränke bereitgestellt. Die tatsächlich hierfür entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt.	
4. Verbrauchsmaterialien	
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Chemikalienbinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Bei der Versorgung durch einen Dienstleister werden die Kosten des Dienstleisters berechnet.	
5. Entsorgung von Sondermüll	
Der Kostenersatz für die Entsorgung von Sondermüll berechnet sich nach der Verbandsgemeinde Westliche Börde dafür entstandenen Kosten.	
6. Auslagenersatz für Leistungen Dritter	
Tatsächlich zu zahlende Leistungen Dritter sind als Auslagenersatz von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
7. Kostenersatz für vorsätzliche, grundlose Inanspruchnahme	
Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr wird gemäß § 5 Nr. 5 dieser Satzung Kostenersatz entsprechend dem vorstehenden Tarif berechnet.	